



Marktgemeinde Maria Saal

9063 Maria Saal, Am Platzl 7

Tel. 04223/2214, Telefax: 04223/2214-23

www.maria-saal.gv.at - E-mail: maria-saal@ktn.gde.at

004-1/6/2019/GR

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am

Mittwoch, 18. Dezember 2019, um 18:00 Uhr,

im Marktgemeindeamt Maria Saal, Sitzungssaal, 9063 Maria Saal, Am Platzl 7.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Protokollfertigern
3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse
 - a) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – Kärntner Gemeindebund
 - b) Fuhrpark Bauhof
4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung
 - a) Bericht des Ausschussobmannes
5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse
 - a) Voranschlag 2020, Verordnung
 - b) Mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024
 - c) Kassenkredit
 - d) Basiswerte Eröffnungsbilanz VRV
 - e) Finanzierungsplan WVA BA 24 (digitaler Leitungskataster)
 - f) Div. Indexanpassungen (Verordnungen)
 - g) Stundensätze Bauhof/Turnsäle
 - h) Förderungsantrag WVA BA 26 (Gebrüder Weiss)
 - i) Fernwärmeprojekt Maria Saal
6. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht des Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Oberflächenentwässerung Arndorf

- d) Zustimmung Superädifikat Ing. Helmut Fleißner
 - e) Ist-Stand Wegverlegung der Parz. Nr. 684/1, KG Kading (72124), Ansuchen von Herrn Mag. Ernst Ruhdorfer, Kuchling 1 und Herrn Erich Begusch und Mag. Heidemarie Begusch-Ruhdorfer vom 26.3.2019
 - f) Flurbereinigung Agrarbehörde Kärnten, Wegverlegung Grundstück Parz. Nr. 1865, KG Maria Saal, Ansuchen Herr Ing. Helmut Fleißner, Zollfeld 3a, 9063 Maria Saal
 - g) Übernahme der Wegparzelle Nr. 1530, KG Maria Saal, Brigitte Bauer, Wutschein 5, 9063 Maria Saal, Schenkungsvertrag und Verordnung
7. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse
- a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht der Ausschussobfrau
 - c) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung Aufschließungsgebiet A05/2019 (Siegfried Koschat)
 - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes 03/2018, Umwidmung der Grundstücke Parz. Nr. 1545/3 z.T. und 1545/1 z.T., beide KG Maria Saal (72140) (Ing. Paul Knafl)
 - e) Friedhofs- und Urnenstättenverordnung
 - f) Änderung der Müllordnung
8. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Wirtschaft, diverse Beschlüsse
- a) Bericht des Referenten
9. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse
- a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes

10. Stellenplan 2020

II. Nicht öffentlicher Teil:

11. Personalangelegenheiten

Anwesend:

- 1. Bgm. Anton Schmidt
- 2. 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig
- 3. GR Josef Aberger
- 4. GRⁱⁿ Erna Kronawetter
- 5. GR Kurt Vintler
- 6. GR Mag. Ernst Ruhdorfer
- 7. GR Thomas Jordan, entschuldigt; **Ersatz:** EG Ing. Paul Knafl
- 8. GRⁱⁿ Erika Tolazzi
- 9. GR Michael Schmid

10. 2. Vzbgm. Peter Pucker
11. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger
12. GRⁱⁿ Mag.^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk.
13. GR Ing. Karsten Steiner
14. GR Mag. Stefan Wakonig, entschuldigt; **Ersatz:** EGR Anton Bauer
15. GR Herta Gross, entschuldigt; **Ersatz:** EGR Peter Kohlweg
16. GR Erich Stark

17. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag
18. GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl MSc MEd
19. GR Mag. Johann Jordan, entschuldigt; **Ersatz:** EGRⁱⁿ Monika Mülneritsch
20. GR Ing. Ernst Mülneritsch

21. GV Josef Krammer
22. GR DI Dieter Fleißner
23. GR Eduard Ruckhofer

Schriftführer: Niederschrift und Reinschrift: Lisa Meisterl, BA

Für den Inhalt verantwortlich
AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Anton Schmidt begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, den AL Walter Zettinig, die FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach, die Schriftführerin Lisa Meisterl, BA sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestellung von Protokollfertigern

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GRⁱⁿ Erna Kronawetter und der GR Ing. Ernst Mülneritsch vom Bürgermeister bestellt.

Bürgermeister Anton Schmidt stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. Top 3.c) Stromliefervertrag Marktgemeinde Maria Saal/Zusatzvereinbarung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

Referent 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. Top 5.i) Fernwärmeprojekt Maria Saal vor dem Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

Referent 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. Top 8.b) Stundensatz Tiefenlockerer in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

Referent 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. Top 7.g) Änderung der Lärmschutzverordnung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

Der Tagesordnungspunkt 5.i) Fernwärmeprojekt Maria Saal wird vorgezogen.

Im Zuge der Gemeindevorstandssitzung am 10.12.2019 erhielten alle Mitglieder des Gemeindevorstandes sämtliche Unterlagen bzgl. eines möglichen Fernwärmeausbaues zu ihrer weiteren Verwendung per E-Mail zugestellt. Weiters bestand in der Gemeindevorstandssitzung am 10.12.2019 die Möglichkeit, die rechtlichen Aspekte mit Herrn RA Mag. Andreas Horacek abzuklären. 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig erläutert dem Gemeinderat die Thematik „Fernwärmeprojekt Maria Saal“.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Herr Peter Möschl von der Firma Bioprojekt Holding FA GmbH eingeladen. Dieser erläutert dem Gemeinderat nochmals das Projekt und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Auf Antrag des Herrn GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger/SPÖ wird die Sitzung durch den Bürgermeister Anton Schmidt um 18:40 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung geht um 19:14 Uhr weiter.

GR Ing. Karsten Steiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. Top 5.i) Fernwärmeprojekt Maria Saal von der Tagesordnung zu nehmen.

**Mehrheitlich abgelehnt
ÖVP, Grüne, FPÖ dagegen**

Antrag des 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die nachstehenden Verträge, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeabteilung, beschließen:

- 1. Biowärme Liefervertrag Maria Saal für das Objekt Volksschule Maria Saal, Ratzendorfer Straße 2,**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt und der Bioprojekt Holding FA GmbH, Rennweg 95, 9863 Rennweg

2. Biowärme Liefervertrag Maria Saal für das Amtsgebäude Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt und der Bioprojekt Holding FA GmbH, Rennweg 95, 9863 Rennweg
3. Finanzierungsvereinbarung für das Objekt Volksschule Maria Saal, Ratzendorfer Straße 2, 9063 Maria Saal, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt und der Bioprojekt Holding FA GmbH, Rennweg 95, 9863 Rennweg
4. Finanzierungsvereinbarung für das Objekt Amtsgebäude Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt und der Bioprojekt Holding FA GmbH, Rennweg 95, 9863 Rennweg
5. Zusatzvereinbarung für das Objekt Volksschule Maria Saal, Ratzendorfer Straße 2, 9063 Maria Saal, zum Biowärme Liefervertrag abgeschlossen zwischen den Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt, und der Bioprojekt Holding FA GmbH, Rennweg 95, 9863 Rennweg
6. Zusatzvereinbarung für das Objekt Amtsgebäude Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal, zum Biowärme Liefervertrag abgeschlossen zwischen den Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Anton Schmidt, und der Bioprojekt Holding FA GmbH, Rennweg 95, 9863 Rennweg

**Mehrheitsbeschluss 16/7
SPÖ dagegen**

GR Ing. Karsten Steiner: Die abweichende Meinung bezieht sich nicht auf das Projekt, sondern auf die fehlenden Informationen, die aktuell nicht vorliegen und aus diesem Grund kann nicht für dieses Projekt gestimmt werden.

3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse

a) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – Kärntner Gemeindebund

Durch einen Personalwechsel beim Kärntner Gemeindebund wurde die bestehende „Bestellvereinbarung eines Datenschutzbeauftragten“ aufgelöst. Seit 04. November 2019 ist nunmehr Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund tätig und wird zukünftig die Agenden der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Marktgemeinde Maria Saal übernehmen. Durch diese personelle Änderung ist es daher notwendig geworden, die Bestellung des neuen Datenschutzbeauftragten im Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Bestellung des Herrn Mag. Gernot Hobel als neuen Datenschutzbeauftragten des Kärntner Gemeindebundes, zuständig für die Marktgemeinde Maria Saal, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

b) Fuhrpark Bauhof

Der Bauhof der Marktgemeinde Maria Saal hat zurzeit folgenden Fuhrpark:

- ↪ Traktor Steyr KL 264 EM
- ↪ Talento Fiat KL 432 CU
- ↪ Einachskipper KL 987 BB
- ↪ Anhänger Hochwasserschutz KL 263 EM
- ↪ Anhänger Notstrom KL 270 EM
- ↪ Anhänger Spülgerät KL 73 RB (zurzeit nicht im Gebrauch)
- ↪ Anhänger PKW KL 337 CJ (wird vermutlich kein Pickerl mehr bekommen)

Es soll ein Pritschenwagen mit Kranaufsatz angeschafft werden. Hierfür liegt ein Angebot der Firma Autohaus Stippich und der Firma Kran Kogler in der Gesamthöhe von EUR 37.920,00 netto (inkl. Montage) vor. (KFZ 23.420,00 netto, Kran 14.500,00 netto)

Am 11.12.2019 wurde weiteres ein Angebot über die BBG angefordert. Diese können nur das Fahrzeug, ohne Kran, in der Höhe von EUR 21.826,35 netto, anbieten.

Für den Kranaufbau ist kein zusätzlicher Kranführerschein notwendig.

GR Josef Aberger: Ist bei dem Fahrzeug eine Leasingvariante angedacht?

Bürgermeister Anton Schmidt: Ein Leasing Variante wäre durchaus möglich.

GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag: Hat man die Firma Stippich über das günstigere Angebot informiert und ihr die Möglichkeit einer Preisanpassung gegeben?

GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger: Das Autohaus Stippich, sowie die Firma Kogler Krantechnik zahlen bei uns sehr viel Kommunalsteuer. Das sollte man bei der Auftragsvergabe bedenken.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Ankauf eines Pritschenwagens mit Kranaufsatz, bei den Firmen Autohaus Stippich, Zollfeld 21, 9063 Maria Saal, und Kogler Krantechnik, Kranstraße 1, 9063 Maria Saal, in der Gesamthöhe von EUR 37.920,00 netto, zustimmen. Die Finanzierung soll über eine Leasingvariante erfolgen.

Einstimmiger Beschluss

c) Stromliefervertrag Marktgemeinde Maria Saal/Zusatzvereinbarung

Das Zusatzmodell zum bestehenden Stromliefervertrag, vom 24.10.2017, zwischen der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt und der Marktgemeinde Maria Saal läuft mit Ende 2019 ab. Aus diesem Grund ist es notwendig ein neues Zusatzmodell zu beschließen. Das Zusatzmodell ist beiderseits unkündbar und bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Zusatzmodell „Kommunalmodell“ zum bestehenden Stromliefervertrag, vom 24.10.2007, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, für die Jahre 2020 und 2021, zustimmen. Vor Unterfertigung des Zusatzmodelles soll eine Nachverhandlung des Preises mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, geführt werden.

Einstimmiger Beschluss

4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

a) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR DI Dieter Fleißner berichtet über die am 17.12.2019 stattgefundenen Kontrollausschusssitzung.

Es wird über den aktuellen Stand der Gemeindefinanzen, den langen Mahnungsausfall und die Verwahrgelder in der Höhe von rund EUR 910.000,00 berichtet. Weiters wurde über die Mäharbeiten innerhalb des Gemeindegebietes diskutiert – hierfür soll nächstes Jahr erneut eine Ausschreibung stattfinden. Außerdem wurde die Thematik rund um den Facility Manager und die damit verbundenen Kosten besprochen. Abschließend wurde die Abrechnung des Hauses der Begegnung kontrolliert. Hierzu gibt es einige offene Punkte, die noch geklärt gehören. Bei der laufenden Belegprüfung konnten alle offenen Fragen geklärt werden.

5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse

a) Voranschlag 2020, Verordnung

Der Finanzreferent Ing. Klaus Poscharnig und die Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach erläutern dem Gemeinderat den Voranschlag 2020.

Der Voranschlag 2020 wurde am 17.12.2019 durch Herrn Stefan Slanitsch MSc, Abt. 3, Amt der Kärntner Landesregierung, geprüft und zur Beschlussfassung freigegeben.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung „Voranschlag 2020“ beschließen.

Einstimmiger Beschluss

b) Mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024

Der Finanzreferent Ing. Klaus Poscharnig und die Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach erläutern dem Gemeinderat den Mittelfristigen Finanzplan 2020-2024.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung für den „Mittelfristigen Finanzplan 2020-2024“ beschließen.

Einstimmiger Beschluss

c) Kassenkredit

Die Höhe des Kassenkredites richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Voranschlages/Nachtragsvoranschlages. Die derzeit gesetzlich mögliche Rahmenhöhe für den Kassenkredit beträgt gemäß § 35 Abs. 2 K-GHO idgF ein Sechstel der Einnahmen des Ordentlichen Haushalts.

Die Angebotseinholung und Auswertung wurde von Herrn Helmut Apounig von „die Finanzdienstleister“ abgewickelt.

Darlehensvolumen EUR 1,150.000,00

Nr.	Kreditinstitut	Variable Verzinsung	Fixe Verzinsung
1	BAWAG PSK AG Georg-Coch-Platz 2 1018 Wien	Dzt. 0,29% p.a., 3-Monats- Euribor + 0,29%-Punkte Aufschlag	0,28% p.a. fix, einmalige Bereitstellungsgebühr EUR 300,00

2	Austrian Anadi Bank AG Domgasse 5 9020 Klagenfurt	Kein Angebot	0,4 % p.a. fix, einmalige Bearbeitungsgebühr EUR 200,00
3	Kärntner Sparkasse AG Neuer Platz 14 9020 Klagenfurt am Wörthersee	Kein Angebot	0,4% p.a. Keine Bereitstellung Keine Bearbeitung Kontoführung gem. Beilage
4	Unicredit – Bank Austria AG Burggasse 4 9020 Klagenfurt	Kein Angebot	Kein Angebot
5	Raiffeisenbank Maria Saal Raiffeisenplatz 1 9063 Maria Saal	Kein Angebot	Kein Angebot

Das Angebot der BAWAG PSK AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, mit der variablen Verzinsung, wird angenommen.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2020 in der derzeit gesetzlich möglichen Höhe, gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO, von einem Sechstel der Einnahmen des Ordentlichen Haushalts genehmigen.

Einstimmiger Beschluss

d) Basiswerte Eröffnungsbilanz VRV

Im Rahmen der Umsetzung der VRV 2015 wird in der Marktgemeinde Maria Saal erstmalig eine Eröffnungsbilanz gelegt. Zur Erstellung müssen die Bewertungsansätze und Basisparameter für automatische Berechnungsmethoden beschlossen werden. Die Nutzungsdauern werden vom Land vorgegeben und müssen nicht beschlossen werden. Die Vermögenswerte stammen aus automatischen Einspielungen der GIP Datenbank (Straßen, Grundstücke), Versicherungsunterlagen (Gebäude, Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge), laut Finanzierungsplänen der Vorjahre (Wasser- und Abwasseranlagen, Gebäude), KPC Datenbank (Wasser- und Kanalanlagen), Gebührenkalkulationsmodell Land (Wasser- und Abwasseranlagen) und den Unterlagen des Facility Managements (Gebäude).

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den „Basispreisen“ sowie „Zu- und Abschlägen“ für Grundstücke, den „Oberflächen, Zustandsbewertungen, Straßenbaukosten“ für die Straßenbewertung und den „Referenzwerten für Gebäude-Errichtungskosten“ für Gebäude, gemäß beiliegenden Unterlagen, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

e) Finanzierungsplan WVA BA 24 (digitaler Leitungskataster)

Die FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach erläutert den Gemeindevorstandsmitgliedern den Finanzierungsplan WVA BA 24. Der Finanzierungsplan wurde bereits mit der Gemeindeaufsicht besprochen, jedoch liegt die schriftliche Genehmigung noch nicht vor. Bevor das Projekt durchgeführt werden kann, bedarf es einer Ausschreibung und der Vergabe eines Darlehens in der Höhe von EUR 100.000,00.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	100.000	100.000				
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grundeinlöse						
Planungsleistungen						
Ausgaben für Unvorhergesehenes	-					
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	100.000	100.000	-	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m² Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m² umbauten Raumes: €uro _____ ; je m² Nutzfläche: €uro _____

Gesamtkosten je m² umbauten Raumes: €uro _____ ; je m² Nutzfläche: €uro _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in Euro Beträgen				
KPC Förderung (50%)	50.000	19	58	2.372	2.348	2.324
Schuldaufnahmen (Darlehen) 50%	50.000	50.000				
Beiträge Dritter						
BZ-Mittel i.R.						
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
BZ-Mittel a.R.						
SBZ Mittel						
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)						
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)						
Gesamtsummen	100.000	50.019	58	2.372	2.348	2.324

f) Div. Indexanpassungen (Verordnungen)

Die in den gültigen Verordnungen der Marktgemeinde Maria Saal festgelegten Gebühren werden mit 1.1./1.4.2020 um 2% (Indexanpassung) erhöht.

Mit Schreiben vom 12.12.2019, des Herrn Mag. Gerald Tschuschnig, Abt. 3, Amt der Kärntner Landesregierung, wurden die adaptierten Verordnungen zur Beschlussfassung freigegeben.

Hinweis:

Unter diesem Tagesordnungspunkt sind **acht** Beschlüsse zu fassen.

Die Indexanpassungen sind bei der Abfallgebührenverordnung, der Gebrauchsabgabenverordnung, der Hundeabgabeverordnung, der Kanalgebührenverordnung, der Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser, der Vergnügenssteuerverordnung, der Marktordnung und der Wasserbezugsgebührenverordnung zu beschließen.

Abfallgebührenverordnung

Entwurf - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 813-2/2019/AG, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Müllabfuhrordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren für **Restmüllentsorgung** werden geteilt ausgeschrieben:
Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und
als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) im Abholbereich **pro Behälter und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	57,82
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	77,82
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	74,21
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	90,46
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	231,31
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	424,77
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	811,56

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	43,17
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) im Abholbereich **pro Entleerung und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	65,49
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	130,99
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	130,99
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	261,99
1100 Liter –Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	598,40
1100 Liter –Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	1.196,82
1100 Liter –Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	2.393,62

d) im Sonderbereich pro Entleerung:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	65,49
--------------------	-------------------	-----	--------------

d) zusätzlicher Müllsackverkauf

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 3,00 pro Stück** abgegeben.

5) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.

6) Die Abfallgebühren für die Bio-Tonne werden wie folgt ausgeschrieben:

Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

120 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	179,58
-----------------	--	-----	--------

240 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	210,90
-----------------	--	-----	--------

Eine Ummeldung der Abholintervalle oder Tonnengrößen kann per 01.01 oder 01.07 des Jahres berücksichtigt werden. Ausnahmen bei einer Änderung von einer kleineren auf eine größere Tonne können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemacht werden.

Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).

§ 2 Abgabenschuldner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abfallgebühren

- 1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.
- 2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.11.2017, Zahl: 004-1/3/2017/GR, außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Abfallgebührenverordnung (813-2/2019/AG) wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Gebrauchsabgabenverordnung

ENTWURF - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 920-8/2019, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GabgG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§2 Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben ist dem in der Anlage enthaltenen Tarif zu entnehmen.

§3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten früher erlassene Verordnungen über die Gebrauchsabgabe außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Gebrauchsabgabenverordnung (920-8/2019) wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Hundeabgabeverordnung

ENTWURF - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 920-5/2019/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß § 15 Abs. 3, Z. 2 Finanzausgleichsgesetz - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und §§ 1 und 2 des Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LBGL. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- 1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- 2) Hundeabgaben sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- 1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 2) Der ausgeschriebenen Abgabe unterliegt auch das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Begriffsbestimmung

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
 - a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder
 - c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m² verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
- 2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beideten Jagdschutzpersonales.

§ 4

Schuldner

- 1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsführer.

- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- 4) Wird ein Hund, für den bereits für das abgelaufene Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- 5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegeben oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, pro Kalenderjahr 25,50 Euro.

§ 6 Befreiungen

- 1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- 2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzulegen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgt gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid.
- 2) Die Abgabe ist erstmals mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgaben-Dauer-bescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 1. März eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Zum Zwecke der unaufgeforderten Entrichtung der Abgabe ergehen vom Gemeindeamt formlose Zahlungsaufforderungen.“

§ 8 Meldung

- 1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- 2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden
- 3) Die Abgabenschuld erlischt am Fälligkeitstag des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem das Enden der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 9 Hundemarken

- 1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 1 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabegesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- 2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- 3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- 4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- 5) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07.03.2016, Zahl: 004-1/2016/GR, außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Hundeabgabeverordnung (920-5/2019/Hund) wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Kanalgebührenverordnung

Entwurf – VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl 811-6/2019/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2019 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

1. Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2020:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 217,56

§ 4 Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt
 - a) von 01.01.2020 bis 31.03.2020 EUR 3,11 pro Kubikmeter
 - b) ab 01.04.2020 EUR 3,17 pro Kubikmeter

3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
3. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

1. Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
4. Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
5. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018, Zahl 004-1/4/2018/GR, außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung (811/6/2019/KG) wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser

Entwurf - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, 811-OW-6/2019/KG, mit welcher die **Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 80/2019 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LBGl. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenutzungsgebühr ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m ²	bis	50 m ²	EUR	26,02
51 m ²	bis	250 m ²	EUR	46,84
251 m ²	bis	500 m ²	EUR	62,45
ab 501 m ²			EUR	83,27

§ 4

Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- 2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenützungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal vom 15.12.2017, Zahl: 004-1/2017/GR außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser (811-OW-6/2019/KG) wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Vergnügungssteuerverordnung

Entwurf – VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 920-6/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 103/2019, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl Nr 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes festgesetzt oder mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittes:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig ist.
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubringen, wenn die

Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

(3) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen 10 v.H.,
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,
 - 1) wenn der künstlerische und volksbildende Charakter überwiegt 5 v.H.,
 - 2) im übrigen 10 v.H.,
- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 10 v.H.,
- d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 10 v.H.,
- e) Sportveranstaltungen mit Profis veranstaltet durch Agenturen 20 v.H.
- f) alle anderen Veranstaltungen 10 v.H.

Bemessungsgrundlage.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

(1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Sie beträgt für

- a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Spiel- und Geschicklichkeits-apparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spiel-automaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 36,--
- b) die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielautomaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat; € 9,--
- c) eine automatische Kegelbahn,
 - wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 14,53
 - wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 7,27
- d) eine andere Kegelbahn
 - für fallweise Veranstaltungen täglich € 3,63
 - für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 7,27

e) einen Fernsehapparat monatlich

€ 3,63

- (3) Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 10.06.2002 mit der Vergnügungssteuern

ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergnügungssteuerverordnung (920-6/2019) wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Marktordnung

**ENTWURF
VERORDNUNG**

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 828/2019/Markt, mit der eine Marktordnung für die Marktgemeinde Maria Saal erlassen wird. (Marktordnung)

Gemäß § 330, Abs. 2, 331 und 337 der Gewerbeordnung 1973 idgF, BGB1. Nr. 619/1981, wird mit Genehmigung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 6.2.1985, Zahl: Gew-508/6/84 angeordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich der Marktordnung

§ 1 Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen der Marktgemeinde Maria Saal (einschließlich Gelegenheitsmärkte - § 325 der Gewerbeordnung 1973) mit Ausnahme der Viehmärkte.

2. Abschnitt

Märkte, Gelegenheitsmärkte

1. Markttage, Marktgebiet und Widmung:

§ 2 Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

- a) Ostersonntag und Ostermontag und Palmsonntag
- b) 3. 4. 5. und 6. Tag nach Ostern
- c) Pfingstsamstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- d) Maria Himmelfahrt (15. August)
- e) an Firmungstagen
- f) Palmsamstag – Maria Saaler Bauernmarkt
- g) Flohmarkt (1x jährlich)
- h) Fronleichnam
- i) bei sonstigen Veranstaltungen

§ 3 Als Marktgebiet gilt der Hauptplatz und die Platzbezeichnung „Am Platzl“ in Maria Saal (Skizze Beilage 1). Eine Durchführungsstraße von 3,5m für Einfahrtsfahrzeuge ist freizuhalten. Ebenso ist die Wasserbezugsstelle und der Hydrant am Hauptplatz freizuhalten.

§ 4 Die Art der in § 2 angeführten Märkte einschließlich Bauernmarkt und Flohmarkt sind Jahrmärkte bzw. Gelegenheitsmärkte.

2. Marktzeiten:

- § 5** (1) Beginn der Märkte jeweils 7.00 Uhr früh
Ende der Märkte 19.00 Uhr
- (2) Die Marktstandplätze dürfen frühestens um 3 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende zu räumen und gereinigt zu verlassen.
- (3) Am Marktplatz dürfen keine standfesten Bauten errichtet werden.
- (4) Bei mehrtägigen, aufeinanderfolgenden Markttagen, können die Marktstände über Nacht, auf eigene Gefahr, stehen bleiben.

3. Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs:

- § 6** (1) Auf den im § 2 angeführten Märkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Zucker- und Zuckerbäckerwaren, Kleider, Schuhe, Bettwäsche, Devotionalien, Andenkenartikel, Waren der Spielzeugindustrie, Speiseeis, Obst, Lebzeltwaren, Luftballons, Fassbindererzeugnisse, Korbwaren, Birkenbesen, Holzschuhe, Bürstenbindererzeugnisse, Waren der Hausindustrie, Blumen, Kränze, Kerzen, Altwaren und Ohrschmuck
- (2) Am Bauernmarkt können Selchwaren, Geflügel, Kaninchen, Most und Brandwein aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung zum Verkauf angeboten werden.
- § 7** (1) Andere, als gemäß § 6 zugelassene Gegenstände unbeschadet weiterer Einschränkungen auf dem Markt der Marktgemeinde Maria Saal (§ 2) nicht feilgehalten verkauft werden.
- (2) Auf allen Märkten des Marktgebiets der Marktgemeinde Maria Saal ist das Feilhalten und Verkaufen von Waren, welche in einer aufgrund des § 326 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973 idGF. Erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie angeführt sind, sowie der Betrieb von Spielapparaten verboten.

4. Verabreichen von Speisen und Ausschank von Getränken:

§ 8 Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind auf den Marktstandplätzen mit Ausnahme des Bauernmarktes verboten.

5. Verkaufsmengen und Arten des Verkaufes

§ 9 Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, jede handelsübliche Menge abzuwiegen oder zuzumessen.

6. Marktparteien:

§ 10 (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum (§ 2) an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmung dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei). Der Bauernmarkt ist begrifflich von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befügt ausüben, dürfen Waren, deren Handel nach der Gewerbeordnung 1937 idGF. Nicht der Konzessionspflicht unterliegt, auf Märkten feilhalten oder verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 11 Personen, die Lebensmittel verkaufen, haben eine Untersuchungsbestätigung nach dem Bazillenausscheidungsgesetz und auf Verlangen der Marktorgane vorzuweisen.

7. Vergabe und Verlust der Marktstandplätze:

§ 12 (1) Die Vergabe der Marktstandplätze erfolgt unter Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan der Marktgemeinde Maria Saal.

(2) Das Marktaufsichtsorgan hat eine Armbinde mit der Aufschrift „MARKTAUFSICHT“ Marktgemeinde Maria Saal auf dem linken Arm.

(3) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien, denen ein Marktplatz gem. § 14 zugewiesen wurde, jedoch das Ausräumen von Marktgegenständen sowie Lagerung (Stapelung, Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen) auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden. (Übermaß).

(4) das Feilbieten im Umherziehen ist verboten.

§ 13 (1) Unbeschadet der Bestimmung der §§ 15 und 16 erfolgt eine Zuweisung (§ 12 Abs. 1) durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber und unter Berücksichtigung der Vormerkungen (§ 20).

Die Zuweisung gilt für einen jeweiligen Markttag.

(2) Wird ein gem. Abs. 1 zugewiesener Marktstandplatz innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen oder schon vor Marktschluss geräumt, so erlischt die Zuweisung und kann der Marktplatz für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden. Zuweisung gem. Abs. 1 sind unter Vorschreibung von Auflagen insbesondere hinsichtlich der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, oder Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes des transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.

§ 14 (1) Wenn es die Marktbedürfnisse erfordern und weder Bestimmungen dieser

Marktordnung oder der §§ 326 und 330 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 idgF. Noch sonstige Rücksichten entgegenstehen, kann der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal – Marktaufsicht – auf den in §§ 2 bzw. 3 angeführten Märkten Marktplätze unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 und unter Berücksichtigung der Vormerkungen (§ 23) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zuweisen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal - Marktaufsicht – auch den im § 2 (2) angeführten Marktgebiet unter Berücksichtigung der Vormerkungen (§ 22) auf bestimmte zeit, höchstens aber auf Dauer eines Kalenderjahres zuweisen.

§ 15 Eine Zuweisung ist gem. § 14 Abs. 1 nur zulässig, wenn der Bewerber erklärt, sich auf den Handel mit einer der im § 6 Abs. 1 angeführten Warengruppen spezialisieren zu wollen, die örtlichen Marktverhältnisse die Zuweisung gestatten und außerdem sichergestellt ist, dass jeder der auf dem Markt der Marktgemeinde Maria Saal zugelassenen Warengruppen, einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bildet und in entsprechender Qualität durch die Marktpartei feilgehalten wird.

§ 16 Zuweisungen gem. § 14 erlöschen:

- a) mit der Verzichtserklärung des Berechtigten (§17)
- b) Durch Ablauf der Zeit bei befristetem Zuweisungen
- c) Durch Widerruf (§18)
- d) Mit Endigung des Fortbetriebsrechtes der Verlassenschaft nach dem Ableben des berechtigten (§ 42 oder der GWO 1973)
- e) Mit Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 Gewerbeordnung 1973)
- f) Mit Erlöschen des rechtes zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte auf dem Markt (§ 48 Gewerbeordnung 1973)

§ 17 (1) Die Verzichtserklärung de Berechtigten wird mit dem Tag wirksam, an dem Erklärung über den Verzicht beim Marktgemeindeamt Maria Saal einlangt, sofern nicht der Berechtigte den Verzicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

(2) Die Erklärung (Abs. 1) ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlanges beim Markt-gemeindeamt Maria Saal unwiderruflich.

Ist die Erklärung des Verzichtes unter der Bedingung abgegeben worden, dass der Marktplatz einer bestimmten Person zugewiesen wird so ist die Erklärung hinfällig, wenn diese Person ihr Ansuchen zurückzieht, wenn sie stirbt, oder wenn rechtskräftig entschieden wird, dass dieser Person der Marktplatz nicht zugewiesen wird.

§ 18 Zuweisungen gem. § 14 sind unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu widerrufen wenn:

- a) der Marktstandplatz Dritten teilweise oder zur Gänze überlassen oder an diese weitergegeben wurde,
- b) der Marktstandplatz teilweise oder zur Gänze zuweisungswidrig (§ 40 Abs. 3) verwendet wird,
- c) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung, andere als nach der Zuweisung zugelassene waren feilgehalten werden,

- d) der Verkauf, ausgenommen wegen vorübergehender Ausübungsfähigkeiten in Folge Krankheit oder bei Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gründe nicht vorgenommen wird,
- e) die künftige Verwendung des Marktplatzes durch die Marktgemeinde Maria Saal zur notwendigen Befriedigung betrieblicher Zwecke einheimischer Betriebe erforderlich ist, oder zur Durchführung einer Änderung der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes dient, oder ein sonstiges öffentliches Interesse den Widerruf erfordert,
- f) die Marktpartei mehr als 6 Monate mit der Bezahlung der Marktentgelte im Rückstand ist,
- g) die Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder von anderen Vorschriften oder sonstigen, den Gegenstand ihrer Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gem. § 366 Abs. 1 Zhl. 2., Gewerbeordnung 1973 bestraft worden ist / und ein weiteres vorschriftwidriges Verhalten zu befürchten ist,
- h) über das Vermögen der Marktpartei der Konkurs, oder zum zweiten Mal das Ausgleichungsverfahren eröffnet, oder der Antrag auf Konkurseröffnung Mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, wobei ein Widerruf nicht auszusprechen ist, wenn der Konkurs oder das Ausgleichungsverfahren durch den Konkurs oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden ist,
- i) das Unternehmen der Marktpartei zur Zwangsverpachtung oder Zwangsversteigerung gelangt.

§ 19 Im Falle des Erlöschens einer Zuweisung (§ 19) sind Marktplätze sofort zu räumen und gereinigt zu übergeben.

8. Vormerkungen:

- § 20** (1) Für die Vergabe von Marktplätzen können Vormerkungen bei der Marktgemeinde Maria Saal vorgenommen werden. Sie können sich auf bestimmte Markttag beziehen.
- (2) Die Vormerkung erlischt unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 mit der Vergabe des Marktstandes an den Vorgemerkten.
- (3) Bei der Zuweisung von Marktplätzen gem. § 16 sind Vormerkungen dann nicht zu beachten, wenn die Marktpartei, welcher der Marktplatz bisher zugewiesen war, verstorben ist und es sich bei den in Aussicht genommenen Bewerber um den Ehegatten oder einen nahen Anverwandten, des bisherigen Berechtigten oder um eine Person handelt, welche in den letzten 5 Jahren nachweislich dauernd auf diesem Marktplatz im Betrieb des bisherigen Berechtigten beschäftigt war oder die örtlichen Marktverhältnisse die Vergrößerung eines bestehenden Marktplatzes um einen benachbarten Marktstandplatz verlangen.

§ 21 Das Vormerkbuch für Marktfahrer hat die Personaldaten zu enthalten und ist vom Gemeindeamt Maria Saal zu bestätigen.

9. Aufstellen von Verkaufswagen:

- § 22** (1) Marktparteien bedürfen einer Bewilligung durch die Marktgemeinde Maria Saal für die Aufstellung eines Verkaufswagens.
(2) Beim Bauernmarkt ist der Verkauf vom unbespannten Anhänger gestattet.

§ 23 Bewilligungen gem. § 24 Abs. 1 werden nur erteilt, wenn die Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht gestört wird.

§ 24 Die Marktparteien sind verpflichtet, Verkaufswagen und transportable Marktstände in gutem, der marktbehördlichen Bewilligung und den Vorschriften dieser Marktordnung entsprechenden Zustand zu erhalten.

10. Ausübung der Markttätigkeit:

§ 25 die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeiten nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen des Eigenpersonals (§26) oder der behördlich zugelassenen Markthelfer (§27) bedienen.

§ 26 (1) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.

§ 27 (1) Die Ausbildung der Markthelfertätigkeit ist an eine Bewilligung gebunden.
(2) Den Markthelfern ist untersagt, auf dem Markt auf eigene Rechnung Handel zu betreiben, sich Marktparteien aufzudrängen oder auf die Preisbildung Einfluss zu nehmen.

11. Marktpolizeiliche Bestimmungen:

§ 28 (1) Marktparteien haben sich über Verlangen eines Marktaufichtsorganes oder der Sicherheitsbehörden auszuweisen.
Sie, sowie ihre mittätigen Familieangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufichtsbehörden Zutritt zu den Marktstandplätzen und Verkaufswagen zu gewähren und den marktpolizeilichen Anordnungen des Marktaufichtsorganes unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die im § 25 genannten Personen sowie Käufer haben den marktpolizeilichen Anordnungen den Marktaufichtsorganen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 29 (1) Jede Verstellung von nicht zugewiesenen Marktplätzen, insbesondere der Zu- und Durchgänge, sowie Durchfahrten (siehe Beilage1) mit Sachen jeder Art sowie das Übertragen dieser Flächen mit Marktstandsteilen ist verboten.

4. Abschnitt

12. Marktentgelte:

§ 30 (1) Für die Benützung der Marktstandplätze sind an die Marktgemeinde Maria

Saal 2 € täglich je Laufmeter des zur Aufstellung gebrachten Marktstandes zu entrichten, wobei die Mindestgebühr mit 3,70 € täglich festgesetzt wird.
(ausgenommen Bauernmarkt u. Flohmarkt – Aufstellungsplätze kostenlos).

- (2) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktstandplatz zugewiesen worden ist, oder der ihn tatsächlich benützt.
- (3) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktentgelte erforderliche Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 31 (1) Die Marktentgelte werden mit der Zuweisung oder Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes für die Dauer der Marktveranstaltungen (§ 3), bzw. für die vorgesehene Benützungszeit (§ 5 Abs. 1) fällig und sind sofort zu entrichten.

§ 32 Werden zugewiesene Marktplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktentgelten.

5. Abschnitt

13. Regelung des Fahrzeugverkehrs:

- § 33** (1) Auf dem im § 3 beschriebenen Marktgebiet ist das Fahren mit Fahrzeugen, sowie das Halten und Parken während der Marktzeit (§ 5 Abs. 3) verboten. Das Halte- und Parkverbot gilt an Markttagen ab 7.00 Uhr früh bis zur Beendigung des Marktes, den Marktlieferanten ist es erlaubt, nur für die Be- und Entladung ihrer Waren den Hauptplatz Maria Saal und Am Platzl in Maria Saal zu befahren und dort zu halten.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens, gem. Abs. 1 sind ausgenommen: a) Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 der STVO 1960 Fahrzeuge für Zulieferer der am Hauptplatz um am Platz Maria Saal etablierten Gewerbebetriebe.

Die Marktaufsicht ist, wenn es die Marktverhältnisse erfordern berechtigt, Fahrzeuglenker für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung von Verkehrsflächen auf dem Marktplatz zu erteilen, und zwar solche, die von den diesbezüglichen Bestimmungen abweichen.

§ 34 (1) Die vom § 35, Abs. 1 bis Abs. 3 vorgesehenen Beschränkungen, bzw. Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf dem Marktplatz sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen nach der STVO 1960, wobei jedoch § 44, Abs. 4, STVO 1960 nicht in Anwendung kommt, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des allgemeinen Verwaltungsstrafgesetzes 1950) festzuhalten.

§ 35 (1) Während der im § 33 Abs. 1 angeführten Zeiten finden die Bestimmungen der STVO. 1960 Anwendung.

6. Abschnitt

§ 36 Wer

- (1) einen Marktplatz oder eine Markteinrichtung ohne Zuweisung bezieht oder benützt

- (2) einer bestimmten Gruppe von Marktparteien vorbehaltenen Marktplatz bezieht, ohne hiezu berechtigt zu sein
- (3) außerhalb des Marktplatzes,
 - a) Waren feilhält oder verkauft,
 - b) Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt
- (4) Waren im Umherziehen feilbietet (§ 12 Abs. 3)
- (5) anlässlich der Zuweisung eines Marktplatzes erteilten Auflagen (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3) nicht einhält
- (6) Das Ausmaß des ihm zugewiesenen Marktplatzes ohne Bewilligung überschreitet
- (7) Entgegen §§ 4 bis 6
 - a) Waren feilbietet, verkauft, ausräumt oder nicht einräumt,
 - b) Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt, nicht zugewiesene Marktplätze bezieht oder nicht verlässt oder nicht geräumt und gereinigt
Verlässt
- (8) Entgegen der §§ 6 bis 7 andere als auf Marktplatz zugelassene Waren feilhält Oder verkauft
- (9) Auf einem gem. § 12 Abs. 1 zugewiesenen Marktplatz andere Waren feilhält, als im Zuweisungsbescheid angeführt sind.
- (10) Auf dem Markt Spielapparate betreibt.
- (11) Sich weigert, jede handelsübliche Warenmenge zuzuwägen oder zuzumessen.
- (12) Entgegen § 20 Abs. 1 Marktplätze nicht unverzüglich, bzw. bis zum Ende der Räumungspflicht räumt und reinigt.
- (13) Ohne marktbehördliche Bewilligung
 - a) Standfeste Bauten errichtet
 - b) Einen Verkaufswagen aufstellt
- (14) Transportable Marktstände und Verkaufswagen nicht im guten, den marktbehördlichen Bewilligungen und den Vorschriften der Marktordnung entsprechenden Zustand erhält.
- (15) Entgegen §§ 25, 26, 27
 - a) sich bei der Ausübung der Markttätigkeit anderer Personen bedient
 - b) die Anmeldung zur Sozialversicherung für Eigenpersonal nicht nachweist
 - c) als Markthelfer tätig wird
- (16) Entgegen § 33 bis 35 auf Marktgebiet:
 - a) fährt, hält oder parkt
 - b) die Verkehrszeichen, Bodenmarkierung oder Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nicht beachtet.
 - c) den Anordnungen von Marktaufsichtsorganen über die Benützung von Verkehrsflächen auf Marktgebiet nicht folge leistet.
- (17) Auf dem Marktplatz entgegen § 33 Kraftfahrzeuge oder Anhänger, sowie Verkaufswagen in Betrieb nimmt.
- (18) Als eine der im § 25 genannten Personen oder als Käufer oder Marktbesucher den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht unverzüglich Folge leistet.
- (19) Als Marktpartei oder sonstige im § 25 genannte Person, als Käufer oder Marktbesucher in anderer als in den Ziffern 1 bis 19 bezeichneter Weise die Gebote oder Verbote der §§ 28, 29 und 32 nicht beachtet, ist nach den Bestimmungen des 5. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1973 idGF, zu bestrafen.

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

- § 37** (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten
a) die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal über die Aufstellung von Ständen vom 16.12.1987 außer Kraft
b) die Standplatzgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.04.1978 außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Marktordnung (828/2019/Markt), vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Wasserbezugsgebührenverordnung

Entwurf – VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl 810-4/2019/WG, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemein Gemeinordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 80/2019 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

**§ 3
Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2020:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 106,00

§ 4 Benützungsgebühr

1. Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt
 - a) von 01.01.2020 bis 31.03.2020 EUR 1,63 pro Kubikmeter
 - b) ab 01.04.2020 EUR 1,66 pro Kubikmeter
4. Bis zur Installierung einer Wasseruhr (bei Rohbauten oder unbebauten Grundstücken, die einen Wasseranschluss besitzen) wird eine jährliche Baupauschale von 100 m³ mittels Baubescheid vorgeschrieben.

§ 5 Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.
3. Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
4. Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

1. Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.

3. In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.
4. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
5. Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
6. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.12.2018, Zahl 004-1/4/2018/GR, außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung (810-4/2019/WG) wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

g) Stundensätze Bauhof/Turnsäle

<u>Stundensätze Bauhof/Turnsäle ab 01.01.2019</u>			<u>Preis ab 01.01.2020</u>
Personal (pro Stunde)			
Personalstunde	EUR	30,00	31,00
Personalstunde extern	EUR	45,00	46,00
Maschinen (pro Stunde)			
Steyr Kompakt	EUR	32,40	33,00
Schneepflug	EUR	22,00	
Spülgerät-Alt	EUR	11,00	
Frontlader	EUR	12,00	
Kipper	EUR	9,00	
Streugerät-Steyr	EUR	10,00	
Schneefräse	EUR	14,00	
Rüttelplatte	EUR	8,00	
Stromaggregat	EUR	8,00	

Motorsense	EUR	7,00	
Motorsäge	EUR	10,00	
Laubgebläse	EUR	10,00	
Rasenmäher	EUR	10,00	
Fahrzeuge (pro km)			
Fiat-Talento	EUR	0,60	
Steyr Kompakt	EUR	0,60	
Benützungs- und Betriebskostenersätze Turnsäle			
Volksschule Maria Saal	EUR	10,00 pro angefangenen Monat	
Alte Volksschule Karnburg-Lind	EUR	10,00 pro angefangenen Monat	
Alte Volksschule St. Michael/Z.	EUR	10,00 pro angefangenen Monat	

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Stundensätze Bauhof/Turnsäle für das Kalenderjahr 2020 wie vorliegend beschließen.

Einstimmiger Beschluss

h) Förderantrag WVA BA 26 (Gebrüder Weiss)

Die Annahmeerklärung für den Förderantrag ist bis dato ausständig. Sie wird in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

i) Fernwärme Projekt Maria Saal

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorgezogen.

Referent 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. Top 5.j) Preisanpassung APSZ Entsorgung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

j) Preisanpassung APSZ Entsorgung

Auch bei den Preisen im APSZ soll eine Indexanpassung von 2% vorgenommen werden.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Preisliste (Preisanpassung) für die Entsorgung im APSZ folgend beschließen:

Bauschutt: € 0,16

Holzabfälle: € 0,17

Sperrmüll: € 0,28

Altreifen ohne Felgen (PKW): € 2,50

Altreifen mit Felgen (PKW): € 5,00

Altreifen ohne Felgen (LKW): € 6,00

Altreifen mit Felgen (LKW): € 11,00

Grünschnitt auf kg: € 0,10

Strauchschnitt m³: 6,00

Mindestbeitrag: € 3,00

Einstimmiger Beschluss

6. Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse

a) Bericht des Referenten

Der Referent 2.Vizebürgermeister Peter Pucker berichtet, dass das Straßenprojekt St. Michael gut voran läuft und es gibt laufende Projektbesprechungen. Wir sind guter Dinge, dass wir in den folgenden Wochen und Monaten die Gespräche abschließen können. Herr Ing. Michl leitet dieses Projekt, es handelt sich hierbei um sehr viel Arbeit und ich darf mich bei allen die an diesem Projekt mitarbeiten bedanken. Ich bin zuversichtlich, dass wir eine konstruktive Lösung erarbeiten werden.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR Josef Aberger berichtet über die am 28.11.2019 stattgefundene Ausschusssitzung. Ich möchte mich bei meinen Ausschussmitgliedern für diese sehr intensive und konstruktive Sitzung bedanken. Unsere meisten Tagesordnungspunkte finden sich auch in der heutigen Sitzung wieder. In der Zwischenzeit wurden je nach Möglichkeit die Bankette abgezogen, weiters sind wir auch intensiv dabei, die Bankette wieder zurückzubauen, welche durch die Witterung in fremde Flächen gewandert sind. Für die Hochwasserprojekte gibt es eine Prioritätenliste, an erster Stelle mit St. Michael, folgend vom Pörschacher Bach und dem Karnburger Bach.

c) Oberflächenentwässerung Arndorf

Der Bürgermeister berichtet über das Gespräch mit Herrn Erwin Figge betreffend der privatrechtlichen Vereinbarung in der Angelegenheit Oberflächenentwässerung Arndorf.

In der durchgeführten Ausschusssitzung, welche am 28.11.2019 stattgefunden hat, wurden die Details zu diesem Projekt näher erläutert.

Die Vereinbarung vom 8.4.2019, Zahl: 09-L-086023/1-2019/Wald zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und dem Land Kärnten liegt der Gemeinde vor. Die Gesamtkosten für die Oberflächenentwässerung werden im Verhältnis der Einzugsflächen

der Landesstraße, der Gemeinde und den Privaten zu 51% vom Land und zu 49% von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde bezahlt die tatsächlich anfallenden Kosten und verpflichtet sich für die Aufbringung dieser Kosten vorzusorgen und diese auch bereitzustellen.

Vom Amtsleiter wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Maria Saal für die Aufbringung der Gesamtkosten vorzusorgen hat und daher eine Darlehensausschreibung in voller Höhe durchgeführt werden muss. Die Ausschreibung des geplanten Projektes hat durch die Marktgemeinde Maria Saal zu erfolgen. Die Erstellung eines Finanzierungsplanes und die Prüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung vom 08.04.2019, abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung, vertreten durch Herrn LR Martin Gruber, und der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Anton Schmidt, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

DI Dieter Fleissner verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

d) Zustimmung Superädifikat Ing. Helmut Fleißner

Für das Projekt „Zubau Rinderstall sowie Erweiterung des bestehenden Fahrsilos“ von Herrn Ing. Helmut Fleißner, Zollfeld 3a, 9063 Maria Saal, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Antrag des Referenten 2.Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Überbauung der Wegparzelle Nr. 1865, KG Maria Saal (72140), für das Projekt „Zubau Rinderstall sowie Erweiterung des bestehenden Fahrsilos“ von Herrn Ing. Helmut Fleißner, Zollfeld 3a, 9063 Maria Saal, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

GR DI Dieter Fleissner nimmt wieder an der Sitzung teil.

GR Mag. Ernst Ruhdorfer verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

e) Ist-Stand Wegverlegung der Parz. Nr. 684/1, KG Kading (72124), Ansuchen von Herrn Mag. Ernst Ruhdorfer, Kuchling 1 und Herrn Erich Begusch und Mag. Heidemarie Begusch-Ruhdorfer vom 26.03.2019

Der Referent 2.Vizebürgermeister Peter Pucker erläutert den Gemeinderatsmitgliedern den Antrag von Herrn GR Mag. Ernst Ruhdorfer um Wegverlegung und erklärt, dass ca. 1.500m² in Bauland umgewidmet werden sollen. Herr GR Mag. Ernst Ruhdorfer will die neue Straßenanlage aber nur asphaltieren, wenn die Umwidmung rechtskräftig wird.

Die straßenbautechnische Stellungnahme des Herrn Ing. ASV Ferdinand Spielberger wurde bis dato nicht vorgelegt. Die Stellungnahme des Herrn Ing. Herbert Michl liegt vor. Die Planbeilage wurde am 09.12.2019 adaptiert.

Die geplante Straße inkl. Nebenanlagen liegt nicht im Hochwasserabflussbereich des Pörschacher Baches bzw. des Höllgrabens.

Die Kriterien für den Straßenaufbau werden einvernehmlich wie folgt festgelegt:

Frostkoffer 0,40 m
Feinplanierung 0,10 m
Frostkofferbreite 5 m
Asphaltstärke 0,10 m
Asphaltbreite 3,5 m
Bankettbreite je 0,5 m

Antrag des Referenten 2.Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der geplanten Wegverlegung Parz. Nr. 684/1, KG Kading (72124), gemäß der Stellungnahme und Planbeilage des Ingenieurbüros Herbert Michl, Maria Saaler Berg Weg 15, 9063 Maria Saal, vom 22.11.2019 und der adaptierten Planbeilage vom 09.12.2019 sowie den oben angeführten Kriterien für den Straßenbau, nach Vorliegen einer Baubewilligung sowie Bauvollendungsmeldung der zu errichtenden Straßenanlage inkl. Nebenanlagen und Regelung der Straßenwässer, grundsätzlich zustimmen. Einvernehmlich wird festgehalten, dass vorerst nur der Einfahrtstrichter auf einer Länge von 6m zu asphaltieren ist. Erst nach Rechtskraft der angestrebten Baulandwidmung ist die Restfläche zu asphaltieren. Sämtliche Kosten für die gesamte Straßenerrichtung sind durch den Bauwerber zu entrichten.

Einstimmiger Beschluss

GR Mag. Ernst Ruhdorfer nimmt wieder an der Sitzung teil.

GR DI Dieter Fleissner verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

f) Flurbereinigung Agrarbehörde Kärnten, Wegverlegung Grundstück Parz. Nr. 1865, KG Maria Saal, Ansuchen Herr Ing. Helmut Fleißner, Zollfeld 3a, 9063 Maria Saal

Den anwesenden Gemeindevorstandsmitgliedern wird das eingeleitete Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten und der Antrag um Wegverlegung Grundstück Parz.Nr. 1865, KG Maria Saal, erläutert.

Antrag des Referenten 2.Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Teilungsentwurf des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-1072-TP, grundsätzlich zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

GR DI Dieter Fleissner nimmt wieder an der Sitzung teil.

g) Übernahme der Wegparzelle Nr. 1530, KG Maria Saal, Brigitte Bauer, Wutschein 5, 9063 Maria Saal, Schenkungsvertrag und Verordnung

Für die lastenfreie Übernahme der Wegparzelle Nr. 1530, KG Maria Saal, im Ausmaß von 824m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal liegt ein Schenkungsvertrag abgeschlossen zwischen Frau Brigitte Bauer, Wutschein 5, 9063 Maria Saal und der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister und eine Verordnung, vor.

Entwurf - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 004-1/6/2019/GR, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal

Auf Grund der §§ 3, 4 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Das Grundstück Parz.Nr. 1530, KG Maria Saal (72140), im Ausmaß von 824 m², welches zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut zugeschrieben wird, wird in das öffentliche Gut, EZ 799, übernommen und zur Verbindungsstraße erklärt.

§ 2

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Maria Saal angeschlagen wurde, in Kraft.

EGR Anton Bauer verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Antrag des Referenten 2.Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Unterfertigung des Schenkungsvertrages abgeschlossen zwischen Frau Brigitte Bauer, Wutschein 5, 9063 Maria Saal und der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister, betreffend der lastenfreien Übernahme der Wegparzelle Nr. 1530, KG Maria Saal (72140), im Ausmaß von 824m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal

zustimmen und die vorliegende Verordnung über die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Einstimmiger Beschluss

EGR Anton Bauer nimmt wieder an der Sitzung teil.

7. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Der Referent 2.Vizebürgermeister Peter Pucker berichtet über die Einführung der Biomülltonne. Die Personen, welche ihre Bedarfsmeldung bis dato noch nicht abgegeben haben, bekommen diese nun per Rsb-Brief zugestellt und sollte dies nicht retourniert werden, so bekommen diejenigen Personen eine Biotonne zugestellt.

b) Bericht der Ausschussobfrau

Die Ausschussobfrau GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl MSc MEd berichtet über die am 03.12.2019 stattgefundenen Ausschusssitzung. Ich habe nun die Ausbildung zur Abfallbeauftragten absolviert habe, das bedeutet ich habe mich ein wenig in die Abfallwirtschaft eingedacht und eingelesen, um die Thematik mit mehr Kompetenz angehen zu können. Im kommenden Jahr soll eine Exkursion zu unserem Entsorger (FCC) stattfinden und hierzu sind alle Gemeinderäte herzlich eingeladen, sich anzusehen wie das System abläuft. Für eine 24-stündige Verfügbarkeit wurde der Glascontainer versuchsweise vor das APSZ gestellt um das APSZ ein Stück zu entlasten. Wir werden beobachten um zu sehen inwiefern dies weiterhin möglich ist. Wir werden in Zukunft mehr kontrollieren, wenn der Müll zur Abholung bereit ist und Sachen drin sein sollten, die nicht hineingehören, so werden diese Haushalte Infoblätter erhalten, dass der Müll in dieser Form nicht mitgenommen werden kann.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung Aufschließungsgebiet A05/2019 (Siegfried Koschat)

Der Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. .4 zT., 91/2 zT. und 92/4 zT., alle KG Karnburg (72125), ist der geplante Abbruch des bestehenden Unterstellplatzes und die Neuerrichtung eines Unterstellplatzes.

Die Kundmachung, Zahl: 0313/4/2019/Fläwi, vom 18.11.2019, wurde vom 19.11.2019 bis einschließlich 17.12.2019 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Die wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 5 - Wasserrecht, Bauwesen und Verwaltungsrecht, Zahl: KL5-ALL-2554/2019 (005/2019) vom 17.10.2019, für den Abbruch eines bestehenden Unterstellplatzes sowie Neuerrichtung eines Unterstellplatzes mit Stahlbetonfundamenten und Stützmauern auf den Grundstücken Parz. Nr. .4, 91/2 und 92/4, alle KG Karnburg (72125), liegt vor.

Entwurf - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 004-1/6/2019/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A05/2019 Grundstücke Parz. Nr. .4 zT., 91/2 zT. und 92/4 zT., alle KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 1.104 m² (Teilbereich A11/2011)

§2

1) Diese Verordnung wird durch die Genehmigung der Kärntner Landesregierung bzw. nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides derselben in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

Antrag des Referenten 1. Vzbqm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. .4 zT., 91/2 zT. und 92/4 zT., alle KG Karnburg (72125), im Gesamtausmaß von 1.104 m², beschließen.

Einstimmiger Beschluss

EGR Ing. Paul Knafl verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes 03/2018, Umwidmung der Grundstücke Parz. NR. 1545/3 z.T. und 1545/1 z.T., beide KG Maria Saal (72140) (Ing. Paul Knafl)

03/2018

Umwidmung der Grundstücke Parz. Nr. 1545/3 z.T. und 1545/1 z.T., beide KG Maria Saal (72140), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Gesamtausmaß von 640 m²

Die positive Vorprüfung (mit Auflagen) vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor.

Die Kundmachung, Zahl: 0313/1/2018/FläWi, vom 09.10.2018, wurde vom 10.10.2018 bis einschließlich 7.11.2018 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsansuchen 03/2018, Grundstücke Parz. Nr. 1545/3 z.T. und 1545/1 z.T., beide KG Maria Saal (72140), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Gesamtausmaß von 640 m² die Zustimmung erteilen.

Einstimmiger Beschluss

EGR Ing. Paul Knafl nimmt wieder an der Sitzung teil.

e) Friedhofs- und Urnenstättenverordnung

Die Friedhofs- und Urnenstättenverordnung muss adaptiert werden. Mit Schreiben vom 28.11.2019, 05-G-ALL-6/9-2018, wurde diese vom Amt der Kärntner Landesregierung zur Beschlussfassung freigegeben.

Zahl: 817-0/2019/FO

ENWTURF FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2019 wird für den Gemeindefriedhof in Maria Saal aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2019, Zahl: 000-1/6/2019/GR, nachstehende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen:

§ 1

Die Marktgemeinde Maria Saal ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzellen Nr. 1475/6, 1475/7, Bfl. .176, 1475/4 und 1478/2 der EZ 115 und 235, der KG Maria Saal.

Der Friedhof verfügt über sanitäre Anlagen, 2 Wasserentnahmestellen, ausreichend Parkplätze und einen Abfallplatz (Restmüll und Grünschnitt).

§ 2

1. Die Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Maria Saal.
2. Sämtliche Schriftstücke betreffend Friedhofsverwaltung und Beerdigungen werden durch das Gemeindeamt erledigt und vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person gezeichnet.

§ 3

1. Der Friedhof kann, wenn es aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist, vom Gemeinderat ganz oder zum Teil der vorgesehenen Benützung entzogen werden.
2. Dies gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten.
3. In dem unter den Ziffern 1 und 2 vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Bereits bezahlte

Gebühren sind in dem Maße rückzuerstatten, als hiervon auf den der Benützung entzogenen Zeitraum anteilmäßig entfallen.

§ 4

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof:

1. Der Besuch des Friedhofes ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
2. Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten.
3. Der Besuch des Friedhofes ist Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
4. Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof ist untersagt.
5. Fahrräder, Mopeds und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.
6. Das Rauchen im Friedhof ist verboten.

§ 5

1. Jeder Sterbefall im Gemeindebereich der Marktgemeinde Maria Saal ist dem Gemeindeamt durch Angehörige oder sonstige verpflichtete Personen zu melden.
2. Von der Friedhofsverwaltung ist ein Friedhofsbuch zu führen, in welchem die Gräber unter Angabe der Namen der Verstorbenen und des Datums der Beerdigung einzutragen sind. Die Verarbeitung der Daten kann auch in elektronischer Art und Weise erfolgen.

§ 6

1. Beerdigungen werden von Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Maria Saal durchgeführt.
2. Die Beerdigungsanweisung für eine Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, darf nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.
3. Die Zuweisung einer neuen Grabstätte erfolgt von der Friedhofsverwaltung stets im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen bei größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche.

§ 7

Die Gräber sind mindestens 1,80 m tief auszuheben, bei Kindesleichen kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Tiefe auf die vom Gesundheitsamt festgesetzte Tiefe verringert werden.

Die Vertiefung einer Grabstätte misst mindestens 2,30 m. Die anlässlich einer Beerdigung zutage geförderten Gebeine sind am Boden des Grabes beizusetzen.

§ 8

1. Die Aufbahrung der Verstorbenen kann, soweit es nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften oder sonstige Gesetze verbieten, im Oktogon oder in kirchlichen Einrichtungen in Maria Saal durchgeführt werden. Bei Aufbahrungen in kirchlichen Einrichtungen bedarf es einer Genehmigung des Bürgermeisters.
2. Eine Pauschalgebühr laut Friedhofsgebührenverordnung für die Benützung des Oktogons wird eingehoben.

§ 9

Aschenurnen dürfen ohne besondere Bewilligung an fremde Personen nicht ausgefolgt werden.

§ 10

Bei Begräbnissen darf den Friedhof nur das Bestattungsfahrzeug befahren. In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde Maria Saal eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Übrigen dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal den Friedhof befahren.

§ 11

Die Grabstätte ist nach erfolgter Beerdigung sofort zu schließen. Dem Nutzungsberechtigten steht es frei, in der ihm zugeteilten Grabstätte seine Familienangehörigen oder sonst ihm nahestehenden Personen bestatten zu lassen, wenn der Belegraum dies zulässt.

§ 12

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann von einer Person erworben und von dieser auch an eine andere Person übertragen werden. Die Erwerbung von mehreren Grabstätten durch eine Person ist möglich. Die Übertragung des Nutzungsrechtes von einer Person auf eine andere bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Maria Saal. Bei Ableben des eingetragenen Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht nur an einen Erben oder einen Legatar über.

§ 13

Das Nutzungsrecht erlischt an einer Grabstätte

1. durch Zeitablauf, für welche das Nutzungsrecht erworben wurde;
2. wenn die fälligen Gebühren nicht bezahlt wurden und
3. wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung, die Grabstätte in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen, binnen 8 Wochen nicht nachkommt.

§ 14

Erlischt das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist diese vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten abzuräumen (Grabstein, Laternen, Bepflanzungen etc.) und der Grabplatz in ordentlichem Zustand der Marktgemeinde Maria Saal zurückzugeben. Wurde der Grabplatz innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt, wird dies auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Maria Saal veranlasst bzw. durchgeführt, die Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen im Bauhof dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 15

Das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten auch vor Zeitablauf an die Marktgemeinde Maria Saal zurückgegeben werden. In diesem Fall muss die Grabstätte ebenfalls vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumt werden. Eine Rückerstattung der Friedhofsgebühr an den Nutzungsberechtigten erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 16

Als Zeitraum, nach welchem eine aufgelassene Grabstätte wieder belegt werden kann, wird die Zeit von 10 Jahren festgelegt.

Sollten nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage noch Leichen- und Aschenreste (Urnen) vorhanden sein, so werden diese in der Bestattungsanlage entsprechend tiefer gelegt.

§ 17

1. Die Gestaltung der Grabstätten hat nach Möglichkeit einheitlich zu geschehen.
2. Eventuelle Einfriedungen der Grabstätten dürfen 20 cm Höhe nicht überschreiten.
3. Die Errichtung von Grabdenkmälern größerer Art (d. h. höher als 1,70 m), von Gittern und sonstigen dauernden Herstellungen bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal als Friedhofsverwaltung, allenfalls auch der Genehmigung des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz.
4. Bei größeren Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende ist die Marktgemeinde Maria Saal vor Beginn der Arbeiten über die geplante Maßnahme vom Nutzungsberechtigten oder vom Gewerbetreibenden zu informieren. Skizze oder Plan sind vorzulegen.

§ 18

1. Die Errichtung der im § 18 Pkt.3 angeführten Herstellungen ist zu untersagen, wenn diese den Friedhof verunstalten, wenn sie die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden, wenn sie Inschriften oder Darstellungen haben, die der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen oder den guten Sitten und dem Empfinden der Bevölkerung zuwiderlaufen.
2. Werden trotz der Untersagung durch die Marktgemeinde Maria Saal derartige Herstellungen errichtet, so können diese auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal entfernt werden.

§ 19

Als Eigentümer von Grabsteinen, Gittern, Einfassungen, Grabdenkmälern gilt gegenüber der Marktgemeinde Maria Saal der jeweils auf dieser Grabstätte eingetragene Nutzungsberechtigte.

§ 20

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf ihren Grabstätten befindlichen verwelkten Blumen, Kränze und dergleichen, welche das Gesamtbild des Friedhofes stören, zu entfernen oder entfernen zu lassen.
2. Alle durch die Pflege der Grabstätten entstehenden Abfallstoffe sind an der für die Ablagerungen dieser Stoffe gekennzeichneten Stelle zu lagern.
3. Die berufsmäßig im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle ordnungsgemäß auf ihre Kosten zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Marktgemeinde Maria Saal auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Nutzungsberechtigten, in dessen Auftrag der Gewerbetreibende tätig war, die Abfälle beseitigen lassen.

§ 21

Die Zuteilung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes erfolgt nach Bezahlung der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren erteilt und dieses kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.

§ 22

1. Die fälligen Gebühren werden dem Nutzungsberechtigten vom Marktgemeindeamt Maria Saal vorgeschrieben und sind innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist einzuzahlen.
2. Werden die vorgeschriebenen Zahlungen nicht termingerecht zur Einzahlung gebracht, so sind dem Säumigen nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen Mahn- und Säumniszuschläge in Abrechnung zu bringen.
3. Die Stundung der fälligen Gebühren kann nur in begründeten Fällen gewährt werden.

§ 23

1. Die Grabgebühren werden pro Laufmeter Breite eines Grabplatzes und ein Urnenplatz mit 1m Breite für 10 Jahre laut Friedhofsgebührenverordnung festgesetzt.
2. Ein Grabplatz ist 2,20 m lang und 1,0 m breit. Gräber, die über das Ausmaß eines Grabplatzes hinausgehen, jedoch noch nicht das Ausmaß von zwei Grabplätzen oder weiteren Grabplätzen erreichen, werden entsprechend der über das Normalmaß hinausgehenden Breite berechnet.

§ 24

1. Die Bepflanzung mit Ziersträuchern, Zwergbäumen und dergleichen ist nur soweit gestattet, als hierdurch der Zutritt zu den Wegen und Grabstätten nicht behindert wird, die Grabstätten und Grabsteine der Nachbargräber nicht verdeckt werden, die Bepflanzung eine Höhe von 2 Metern nicht übertrifft und durch die Bepflanzung sich auch keine sonstigen störenden Wirkungen ergeben.
2. Ergeben sich störende Wirkungen durch die Anpflanzung von Sträuchern, Zwergbäumen und dergleichen, ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern diese zu entfernen. Werden diese innerhalb der von der Marktgemeinde Maria Saal gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Marktgemeinde Maria Saal berechtigt, diese auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Aufgeforderten beseitigen zu lassen.
3. Gestaltungen (Laternen, Pflanzschalen, Gestecke etc.) und Bepflanzungen im Urnengrabstättenbereich sind ausnahmslos verboten und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

§ 25

1. Die Marktgemeinde Maria Saal als Eigentümer des Friedhofes Maria Saal haftet in keiner Weise für die auf den Grabstätten errichteten Grabsteine, Anpflanzungen, Einfassungen und dergleichen, für Diebstahl oder Beschädigungen jedweder Art.

2. Der Nutzungsberechtigte jeder Grabstätte haftet für Schäden, die durch Grabsteine, Gitter, Einfassungen und dergleichen seiner Grabstätte dritten Personen gegenüber geschehen.

§ 26

Grabdenkmäler und Grabsteine, die vor Ablauf der Nutzungsfrist baufällig werden oder sich in einem Zustande befinden, dass die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher nicht mehr gewährleistet erscheint, können von der Marktgemeinde Maria Saal unverzüglich von der Grabstätte entfernt werden.

Die durch die Entfernung entstanden Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben. Die entfernten Objekte können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung abgeholt werden.

§ 27

1. Die Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Gemeinderates vom 20.12.2017, Zahl: 817-0/2018/FO außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Friedhofs- und Urnenstättenverordnung, wie soeben vorgetragen, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

f) Änderung der Müllordnung

Der Referent 2.Vizebürgermeister Peter Pucker erläutert den Anwesenden die Abänderungen der bestehenden Verordnung.

Folgendes wird geändert:

Die Entsorgung Biomüll wird eingearbeitet, sowie 2 Objekte werden dem Sonderbereich hinzugefügt. Nach erfolgter Prüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung muss die Verordnungsänderung im Gemeinderat beschlossen werden.

Die Müllordnung liegt aktuell beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung auf.

Entwurf - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 004-6/2019/GR, mit der **die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, biogene Abfälle und Sperrmüll** geregelt wird (Müllabfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018:

§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Maria Saal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschafts-ordnung 2004 (§ 20) für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, biogener Abfälle und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 Abholbereich

- 3) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, biogene Abfälle und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- 4) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 5) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Maria Saal, Arndorf 50, zu bringen hat. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.

§ 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die nachfolgend angeführten Objektadressen:

- Bergl 1
- Hart 3
- Höfern 1, 2, 3, 4
- Kadinger Straße 22
- Poppichl 7, 10, 11
- Prikalitz 1, 2
- St. Michael am Zollfeld 21
- Wrießnitz 9
- Zeller Straße 21
- Zollfeld 11, 12
- Pörschach am Berg 40

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelplätzen zu bringen.

§ 4 Abfuhr von Hausmüll und biogener Abfälle im Abholbereich

- 1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll und biogene Abfälle zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO idgF abführen zu lassen.

- 2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht erreichbar sind (Behälter sind am Abfuhrtag ab 05:00 Uhr am Straßenrand bzw. in der Hauszufahrt bereitzustellen), als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- 3) Muss die Entleerung der Müllbehälter aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. dessen Beauftragten gelegenen Grund unterbleiben, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 5 Müllbehälter

- 1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und im Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- 2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
 - a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Litern Abfall pro Woche festgelegt.
 - b) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Absatz 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
 - c) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Absatz 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde bereit gestellten Müllsäcke zu verwenden.

§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- 1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- und Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten.
- 2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

- 3) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können. Der Abfallentsorger ist angehalten, Tonnen mit Fehlwürfen oder überfüllte Tonnen nicht zu entleeren.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- 1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand. (§ 56 Abs. 1 K-AWO)
- 2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v.H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§ 56 Abs. 3 K-AWO).
- 3) An- und Abmeldungen des Abfuhrintervalls sind jeweils zum folgenden Monatsersten möglich.
- 4) Ummeldungen des Abfuhrintervalls sind halbjährlich möglich.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 27.8.2015, Zahl 004-5/2015/GR, außer Kraft.

Maria Saal, 19.12.2019
Der Bürgermeister

Antrag des Referenten 2.Vizebürgermeister Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Änderung (Einarbeitung Biomüll und Sonderbereiche) der Müllordnung, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

g) Änderung der Lärmschutzverordnung

Entwurf VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, Zahl: 004-6/2019/GR, der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinde (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz – K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

(1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)

(2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen. (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)

(3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen. (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)

(4) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung einzelne Tatbestände zu umschreiben, durch die im Gemeindegebiet oder in einzelnen Bereichen einer Gemeinde jedenfalls störender Lärm (Abs. 2) ungebührlicher Weise (Abs. 3) erregt wird; auf den Charakter einer Gemeinde insgesamt, auf die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen, auf die Bebauungsdichte und auf die örtlichen Gegebenheiten ist ebenso Bedacht zu nehmen, wie auf das besondere Schutzbedürfnis während der Zeit der Nachtruhe und der Mittagsruhe. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)

(5) Die der Gemeinde nach Abs. 4 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(6) Tiere sind so zu verwahren, dass abgesehen von kurzfristigen, ihrer Tiergattung typischerweise entstehenden Geräuschverhalten, niemand unzumutbar belästigt wird.

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

a) Lautes Singen, Musizieren, den lauten Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

b) Das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) , sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.

c) Den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten und Kreissägen u.ä., die im Freien einen 50 dBA übersteigenden Lärm erzeugen in Wohn- und Dorfgebiet, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten am Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 06.00 Uhr.

d) Den Betrieb von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten ist an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr.

e) Das, durch Mängel des Tierhalters in der Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht von dessen Tieren verursachte, länger andauernde Bellen, Jaulen und Ähnliches in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

f) Ultraschall-Schädlings- und Tiervertreiber und dgl. sind so aufzustellen und zu betreiben, dass an der nächstgelegenen Grundgrenze die Betriebsgeräusche des Gerätes auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit nicht mehr wahrnehmbar sind.

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,00 Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 13.06.2016, Zahl 004-2/2016/GR, außer Kraft.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Änderung der Lärmschutzverordnung, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wie soeben vorgetragen zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

8. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Wirtschaft, diverse Beschlüsse

a) Bericht des Referenten

Entfällt.

b) Stundensatz Tiefenlockerer

Es wird berichtet, dass beim Tiefenlockerer die Zinken ausgetauscht wurden.

Der Preis für den Tiefenlockerer soll von EUR 20,00 auf EUR 28,00 pro Stunde erhöht werden.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Preiserhöhung für den Tiefenlockerer von EUR 20,00 auf EUR 28,00 pro Stunde beschließen.

Einstimmiger Beschluss

9. Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Der Referent Bürgermeister Anton Schmidt berichtet darüber, dass in der Musikschule mit kleinen Mitteln wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden konnten. Weiters übernimmt der Facility Manager im Haus des Kindes auch die Rolle des Brandschutzwartes. Außerdem soll der Spielplatz in Karnburg im Laufe des Jahres 2020 erneuert werden.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger berichtet über die am 25.11.2019 stattgefundene Ausschusssitzung. Diese Sitzung fand in der Musikschule statt. Neben der Musikschuldirektorin Diana Kloiber waren auch die Kindergartenleiterin Maggy Rabitsch und der SK Maria Saal Hans Wintersteiger eingeladen.

10. Stellenplan 2020

Zahl: 004-1/6/2019/GR, 18.12.2019

Betr.: Stellenplan per 01.01.2020

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019 Zahl: 004-1/6/2019/GR, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungsausmaß in %	kw/befr.	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert

100,00	-	B	VII	F-ID4	60
100,00	-	B	VI	AK-SSB2B	36
100,00	-	C	IV	AK-SSB1	33
100,00	-	C	V	AK-SSB4	42
62,50	-	C	V	AK-SSB1	33
100,00	-	C	V	AK-SSB3	39
62,50	-	C	IV	KU-KBER1	39
100,00	-	C	V	KU-KBER1	39
100,00	-	C	IV	AK-SSB1	33
62,50	-	C	IV	KU-KB2B	33
100,00	-	K		EP-PL2	45
100,00	-	K		EP-PFK2	39
75,00	-	P3	III	EP-PK2	27
100,00	-	P3	III	EP-PK2	27
80,00	-	P4	III	TH-HK2B	21
100,00	-	P3	III	TH-HW2	27
100,00	-	P5	III	TH-RP2	18
75,00	-	P4	III	TH-HK2B	21
100,00	-	K		EP-PFK2	39
50,00	-	K		EP-PK3	30
100,00	-	P1	III	TH-HFK4	36
100,00	-	P3	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P3	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P3	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P3	III	TH-AT1	33

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018, Zahl 004-1/4/2018/GR, außer Kraft.

Der Stellenplan für das Jahr 2020 kann gemäß Genehmigung vom Amt der Kärntner Landesregierung (03-KL32-3/5-2019), vom 28.10.2019, beschlossen werden.

Antrag Referenten des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Stellenplan 2020, laut vorliegendem Verordnungsentwurf, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von die Grünen Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge beschließen:

Maßnahmen zu setzen, damit unsere alten und gebrechlichen Bürgerinnen und Bürger ihren Lebensabend zu Hause oder zumindest in Maria Saal verbringen können. Das bedeutet, mobile Betreuung ausbauen und betreute Plätze für Seniorinnen und Senioren zu schaffen. Der Bürgermeister und der zuständige Referent mögen entsprechende Schritte unternehmen (Bedarfserhebung, Trägerorganisationen, Varianten, Finanzierung etc.). Kosten entstehen zunächst keine, es Bedarf vorerst lediglich des guten Willens und des Fleißes der zuständigen Organe.

Begründung

Die Marktgemeinde Maria Saal hat in den letzten Jahren enorme Summen in das Wohl unserer Kinder investiert. Völlig zurecht, denn ihnen gehört die Zukunft! Aber nun ist es hoch an der Zeit, auch etwas für unsere Alten und Pflegebedürftigen zu tun. Seit Jahren altert unsere Gesellschaft. Zugleich haben die Menschen immer weniger Zeit, um sich um ihre gebrechlichen und pflegebedürftigen Angehörigen intensiv zu kümmern. Diese Arbeit übernehmen dann Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren, die zumeist recht weit entfernt vom Wohnort der Betroffenen angesiedelt sind. Das Elend liegt auf der Hand: Die alten Menschen kommen in eine ihnen unbekannte Umgebung, in der sie sich oft verloren fühlen und unglücklich sind. Und die Angehörigen besuchen sie zu selten. Viel besser ist es für alle Beteiligten, wenn unsere Alten - und in der Folge auch wir selbst - den letzten Lebensabschnitt hier im Gemeindegebiet verbringen können. Zu Hause und in vertrauter Umgebung, beim Wohnen betreut und mit viel Kontakt zu den Leuten, die einem etwas bedeuten. Die Schaffung einer derartigen Einrichtung in Maria Saal wäre eine politische Großtat, die die Lebensqualität vieler Bürger erheblich steigern würde. Darüber hinaus entstehen Wertschöpfung und Arbeitsplätze in unserer Gemeinde.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Sozialausschuss zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Gemeinderatsfraktion

Ich stelle als Fraktionsobmann im Auftrag und Namen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den Antrag, der Gemeinderat möge die Beauftragung einer Machbarkeitsprüfung, in Absprache mit dem ASV, zur Verlegung der Tennisplätze des ASV Maria Saal beschließen.

Nachdem sich die Tennisplätze im Wohngebiet befinden und es immer wieder zu Beschwerden kommt, wäre es sinnvoll, dieses Grundstück einer Wohnbaugesellschaft zu verkaufen und die Tennisanlage im Bereich des bestehenden Gemeindegartenplatzes neu zu errichten und zu einem Gemeindegartenzentrum zusammenzuführen.

Die Bedeckung für die Neuerrichtung der Tennisplätze wäre mit dem Erlös des Verkaufs der Baugrundstücke gegeben. Auf dem frei gewordenen Bauland sollten in weiterer Folge leistbare Genossenschaftswohnungen errichtet werden.

Ich bitte, diesen Antrag dem Sportausschuss zur Vorberatung und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Sportausschuss zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Gemeinderatsfraktion

Ich stelle als Fraktionsobmann im Auftrag und Namen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den Antrag, der Gemeinderat möge die nachhaltige Straßensanierung des Teilbereiches Arnulfstraße, von Gasthaus Moser bis zur Einfahrt Arnulfstraße 5, beschließen.

Dieses Teilstück gehört zu den am stärksten befahrenen Gemeindestraßenstücken in Maria Saal. In diesem Bereich ist der Asphalt derart brüchig, sodass nur das Abfräsen und die Neuaufbringung des Asphalts Sinn macht.

Als finanzielle Bedeckung soll das Rücklagensparbuch herangezogen werden.

Ich bitte, diesen Antrag dem Straßenausschuss zur Vorberatung und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Straßenausschuss zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Gemeinderatsfraktion

Ich stelle als Fraktionsobmann im Auftrag und Namen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den Antrag, der Gemeinderat möge die nachhaltige Straßenbankettsanierung des Teilbereiches der Straße in Poppichl, von Tessendorferstraße bis Einmündung in den Steinkogelweg, beschließen.

Dieses Teilstück gehört zu den stärker befahrenen Gemeindestraßenstücken in Maria Saal. In diesem Bereich wird das Straßenbankett laufend aber nicht nachhaltig saniert.

Als finanzielle Bedeckung soll das Rücklagensparbuch herangezogen werden.

Ich bitte, diesen Antrag dem Straßenausschuss zur Vorberatung und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Straßenausschuss zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Gemeinderatsfraktion

Ich stelle als Fraktionsobmann im Auftrag und Namen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den Antrag, der Gemeinderat möge die nachhaltige Sanierung des nachstehend näher bezeichneten Teilbereiches der Straße von Dellach nach Stegendorf mit Straßenbankett beschließen.

Dieses Straßenstück dient als Verbindungsstück zwischen Karnburg und Liebenfels und gehört zu den am stärksten befahrenen Gemeindestraßenstücken in Maria Saal. Im Kurvenbereich nach der Abzweigung Lind kommt es auf ca. 250 m Länge im unübersichtlichen Kurvenstück immer wieder zu gefährlichen Situationen. Grund dafür ist die abbröckelnde Straße. Im diesem Bereich wird das Straßenbankett laufend aber nicht nachhaltig saniert.

Als finanzielle Bedeckung soll das Rücklagensparbuch herangezogen werden.

Ich bitte, diesen Antrag dem Straßenausschuss zur Vorberatung und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Straßenausschuss zu.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Gemeinderatsfraktion

Ich stelle als Fraktionsobmann im Auftrag und Namen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den Antrag, der Gemeinderat möge die Sanierung und den Dachgeschossausbau zu einem Aufenthaltsraum mit Sanitärbereich im Feuerwehrhaus Stegendorf beschließen.

Durch die zahlreichen technischen Einsätze (überschwemmte Keller, Wasserschäden, Schneebrüche usw.) wird ein Platz für einen Katastrophenanhänger benötigt. Dieser Platz soll im alten Aufenthaltsraum, der zu klein geworden ist, geschaffen werden. Der Aufenthaltsraum soll in das Dachgeschoss verlegt werden. Zudem soll eine Dämmung der Mauern und Decken erfolgen, die den thermischen Anforderungen entspricht, um Strom zu sparen und dadurch die Energiekosten zu senken.

Als finanzielle Bedeckung soll der Erlös des Verkaufs des Skreinig-Stadls herangezogen werden.

Ich bitte, diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

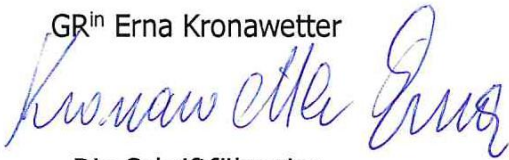
Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

II. Nicht öffentlicher Teil:

Der Bürgermeister Anton Schmidt schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

1. Protokollfertiger:

GRⁱⁿ Erna Kronawetter



Die Schriftführerin:



Lisa Meisterl, BA

2. Protokollfertiger:

GR Ing. Ernst Mülneritsch



Der Bürgermeister:



Anton Schmidt

